Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Gegenstand

Der Kairos-Karlstein e.V. (im Folgenden "Kairos") vermietet Vereinsmitgliedern bei bestehender Verfügbarkeit Kraftfahrzeuge zur kurzzeitigen Nutzung ("Kurzzeitmiete"). Durch die Vereinsmitgliedschaft entsteht kein kein Anspruch auf die Kurzzeitmiete. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung (siehe § 4 dieser AGB).

§ 2 Fahrtberechtigung

Fahrtberechtigt sind Personen, die Mitglied im Verein Kairos sind. Dem Vereinsmitglied kann die Fahrtberechtigung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Vereinsmitglied Fahrzeuge unsachgemäß behandelt (siehe § 9). Der Verein ist berechtigt, die Fahrtberechtigung zu befristen und nur nach Vorlage des Originalführerscheins des Vereinsmitgliedes für einen festgelegten Zeitraum zu verlängern und/oder bei Nichtvorlage des Führerscheins trotz Aufforderung die Fahrtberechtigung bis zur Führerscheinvorlage zu sperren.

§ 3 Zugangsdaten und -medien

Jedes Vereinsmitglied erhält ein Zugangspasswort für den Terminkalender (Buchungssystem) und gegen 25 Euro Pfand ein Sicherheitsschlüssel für den Fahrzeugschlüsseltresor. Eine Weitergabe der Zugangskennung und des Schlüssels ist nicht gestattet. Der Verlust des Sicherheitsschlüssels ist stets unverzüglich anzuzeigen. Widrigenfalls haftet das Vereinsmitglied für alle durch den Verlust oder die Weitergabe des Schlüssels entstandenen Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Das Schlüssel bleibt im Eigentum des Verein Kairos und ist auf Verlangen auszuhändigen. Im Falle des Verlustes wird dem Vereinsmitglied die Kosten für die Ersatzbeschaffung berechnet.

§ 4 Entgelte, Änderungen der Preis- und Gebührenliste

- Derzeit (Stand Februar) gelten folgende Entgelte:
 - Vereinsmitgliedschaft zum Zwecke der Car-Sharing Nutzung 2,00 € / Monat
 - Je gefahrener Kilometer werden 0,30 Euro verrechnet, angefangene Kilometer sind aufzurunden.
 - Aktuell sind **keine** Gebühren für den Nutzungszeitraum vorgesehen. Dies setzt eine verantwortungsvolle Buchungskultur voraus. Konkret: Nicht unnötig lange Zeiträume buchen, keine "Sicherheitsreservierungen".
- Dem Vereinsmitglied werden Vereinsbeiträge und Entgelte zur Nutzung der Fahrzeuge durch eigene Fahrten in Rechnung gestellt (in der Regel per Mail). Die Bezahlung der gefahrenen Kilometer kann auch in Bar in der Fahrzeugkasse erfolgen, dies ist im Fahrtenbuch zu vermerken.
- Änderungen der Preis- und Gebührenliste erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Lage, z. B. Kraftstoffpreise, Unterhalts- und Beschaffungskosten etc. Die Änderung wird dem Vereinsmitglied mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

§ 5 Zahlungsbedingungen und Kaution

Gestellte Rechnungen sind innerhalb 10 Tage per bar oder Überweisung zu zahlen. Es kann auch jede Fahrt direkt in bar in der Fahrzeugkasse gezahlt werden.

§ 6 Voraussetzungen zur Fahrzeugübernahme

Bei Fahrtantritt ist zwingend das Fahrtenbuch mit Nutzernummer und Anfangskilometerstand auszufüllen. Am Ende der Fahrt ist Uhrzeit und Endkilometerstand in das Fahrtenbuch einzutragen.

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, bei jeder Fahrt die gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Fahrtberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung. Das Vereinsmitglied muss zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme und bei jedem Führen des Fahrzeugs im Vollbesitz seiner geistigen Kraft stehen und darf keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.

§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen. Festgestellte Neu-Schäden/-Mängel sind dem Fahrzeugbetreuer im Verein vor Fahrtantritt zu melden. Die telefonische Meldung beim Fahrzeugbetreuer reicht hierfür aus. Gleiches gilt für die Meldung grober Verschmutzungen und fehlender Ausrüstungsgegenstände.

§ 8 Benutzung der Fahrzeuge

Das Vereinsmitglied hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Bei einer über gewöhnlichen Gebrauchsspur hinausgehenden Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeugs durch das Vereinsmitglied muss dieses gereinigt werden. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

Das Fahrzeug ist grundsätzlich beim Abstellen an das Ladesystem anzuschließen, damit für Nachnutzer die Antriebsbatterie immer geladen ist. Beim Buchen des Fahrzeugs ist im Terminkalender (Buchungssystem) anzugeben wie viele Kilometer voraussichtlich gefahren werden, damit zeitlich direkte Nachnutzer den Ladezustand der Batterie einschätzen können. Eine Stunde laden entspricht etwa 15 km Reichweite.

Achtung: Mit voller Antriebsbatterie kann maximal 100 km gefahren werden, danach ist eine Nachladung erforderlich.

Für längere Fahrtstrecken kann mit entsprechender Voranmeldung ein 7 – Sitzer (Diesel) gemietet werden. Dieses Angebot bedarf mehrere Tage Vorlaufzeit.

Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Zudem sind untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an angemieteten Fahrzeugen; die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen; der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten; die über das Mietende hinaus- gehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung gehören; die Deaktivierung des Beifahrerairbags, ohne diesen bei Fahrtende wieder zu aktivieren.

Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett ist das Vereinsmitglied verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Fahrzeugbetreuer abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann.

§ 9 Besondere Bestimmungen im stationären Carsharing

Das Fahrzeug Renault Kangoo Z.E. kann nur in der Schulstrasse 35, 63791 Karlstein angemietet werden und muss nach Nutzung dort wieder abgegeben werden.

§ 9.1 Buchungspflicht

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes im Terminkalender zu buchen. In Ausnahmefällen kann das Fahrzeug auch telefonisch unter der Servicenummer 0152/28980304 gebucht werden.

§ 9.2 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den Buchungszeitraum. Der Buchungszeitraum beginnt/endet jeweils zur vollen Viertelstunde (Beispiel: 14:00 Uhr, 14:15 Uhr, 14:30 Uhr, 14:45 Uhr, 15:00 Uhr).

§ 9.3 Stornierungen

Nutzt ein Vereinsmitglied das gebuchte Fahrzeug nicht, muss die Buchung im Terminkalender so früh wie möglich gelöscht werden. Das gilt auch für Buchungen die nicht in Anspruch genommen wurden.

§ 9.4 Rückgabe der Fahrzeuge

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) und der Fahrzeugschlüssel am vorgeschriebenen Ort deponiert wurde. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladesäule mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen.

§ 9.5 Verspätungen

Kann das Vereinsmitglied den in der Buchung bekanntgegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss es die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch das Vereinsmitglied nicht eingehalten werden, muss sofort die Servicenummer angerufen werden

§ 10 Anzeigepflicht und Verhalten bei Pannen, Reparaturen, Unfall oder Diebstahl

- Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett ist das Vereinsmitglied verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Fahrzeugbetreuer abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann.
- Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist das Vereinsmitglied verpflichtet immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Mietwagen, zu Schaden kam. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf das Vereinsmitglied kein Schuldanerkenntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Fahrzeugbetreuer zunächst unverzüglich telefonisch über Schadensereignisse/Pannen zu informieren und den Verein nachfolgend über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden ohne dass das Vereinsmitglied hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Das Vereinsmitglied darf sich nach einem Unfall (unabhängig von dessen Verschuldung) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist.

§ 11 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung mit 2.000 Euro Selbstbeteiligung.

§ 12 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vereinsmitglieds, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Vereins bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung des Vereins nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Haftung des Vereinsmitglieds

Das Vereinsmitglied haftet nach den gesetzlichen Regeln, wenn es eine Beschädigung oder den Verlust des Fahrzeugs zu vertreten hat. Die Haftung des Vereinsmitglieds erstreckt sich hierbei auch auf Schadennebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Bei Verhalten des Vereinsmitgliedes oder seiner Erfüllungsgehilfen, das zu einem Erlöschen des Versicherungsschutzes führt, haftet das Vereinsmitglied auch im Falle der Inanspruchnahme eines weiteren durch den Verein

gewährten oder vermittelten Versicherungsschutzes in einem der Schwere des eigenen Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Dies gilt auch, wenn das Vereinsmitglied im Falle eines Unfalles, Brandes, Diebstahls oder Wildschadens auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, dem Verein gegenüber einen Schaden nicht anzeigt oder vorsätzlich falsche Angaben zum Unfallhergang macht, wenn der Fahrzeugversicherer des Vereins aufgrund der o. g. Punkte die Leistung verweigert.

Das Vereinsmitglied haftet für von ihm zu vertretene Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst.

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderung seiner Anschrift und weitere Daten (Zahlungsverbindung, Kontaktdaten) unverzüglich mitzuteilen.

Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vereinsmitglied schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben und im Internet veröffentlicht. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn das Vereinsmitglied nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an den Verein abgesendet werden.

§ 15 Kündigung und Sperrung

Die Vereinsmitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 16 Datenschutz

Der Verein speichert personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder und verpflichtet sich hierbei, dies nur im Einklang mit den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechtes zu tun. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrs-rechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personen-bezogenen Daten des Vereinsmitgliedes im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Der Verein verpflichtet sich, Daten des Vereinsmitgliedes nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Es gelten die Informationen zum Datenschutz nach DSGVO vom 25. Mai 2018.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Für alle Streitigkeiten wird als Gerichtsstand der Sitz des Verein Kairos vereinbart.

Stand: Februar 2020